

Satzung der
Bundesvereinigung Lebenshilfe
für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

Name, Aufgaben, Grundsatzprogramm, Gemeinnützigkeit, Einnahmen, Verwendung der Mittel, Mitgliedschaften und Organe

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und führt den Namen "Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V."
- (2) Der Sitz der Bundesvereinigung ist Marburg.
- (3) Die Bundesvereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Die Lebenshilfe in der Bundesrepublik Deutschland tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet geistig behinderte Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein. Dabei versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
- (2) Die Bundesvereinigung vertritt zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele die Interessen aller Menschen mit geistiger Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten in Öffentlichkeit und Politik. Dazu entwickelt und fördert sie Konzepte, gibt Orientierungshilfen und erbringt Dienstleistungen. Sie trägt damit dazu bei, die Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, sonstige Angehörige und Sorgeberechtigte zu erhalten und auszubauen.
- (3) Die Bundesvereinigung kann Mitglieder der Lebenshilfe (juristische und natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und vor Gerichten vertreten oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für die Mitglieder der Lebenshilfe das Klagerecht im Wege der Prozessstandschaft übernehmen. Ein einklagbares Recht hierauf steht den Mitgliedern nicht zu. Die Bundesvereinigung kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht – insbesondere nach § 13 Bundesgleichstellungsgesetz – ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein.
- (4) Die Bundesvereinigung kann Angebote mit Modellcharakter von bundesweiter Bedeutung entwickeln und unterstützen.
- (5) Die Bundesvereinigung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig; sie arbeitet mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammen.

- (6) Die Bundesvereinigung arbeitet auf internationaler Ebene mit Organisationen der Behindertenhilfe zusammen. Darüber hinaus unterstützt sie die Behindertenarbeit in Ländern, in denen Hilfe besonders gebraucht wird.

§ 3

Grundsatzprogramm, Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Bundesvereinigung gibt sich ein Grundsatzprogramm; es ist Grundlage für das Wirken und Handeln der Bundesvereinigung und ihrer Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung einzusetzen und dazu beizutragen, dass der enge Zusammenhalt der Lebenshilfe in der Bundesrepublik Deutschland gewahrt bleibt und gefördert wird.
- (3) Menschen mit geistiger Behinderung sind in die Arbeit der Bundesvereinigung Lebenshilfe einzubeziehen.
- (4) Ordentliche Mitglieder müssen, juristische Personen als außerordentliche Mitglieder sollen in ihrem Namen die Bezeichnung "Lebenshilfe" führen. Ihre Tätigkeit muss vorwiegend auf Menschen mit geistiger Behinderung ausgerichtet sein.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel

- (1) Die Bundesvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Bundesvereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Bundesvereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Bundesvereinigung kann ihren Landesverbänden sowie den Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen finanzielle Unterstützung zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewähren.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Bundesvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Finanzierung, Beitragsordnung

- (1) Die Bundesvereinigung finanziert ihre Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Mitgliedschaften

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände sowie die Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen, die Mitglied im zuständigen Landesverband sind und deren Satzung den Anforderungen der Satzung der Bundesvereinigung entspricht.
- (2) Außerordentliche Mitglieder der Bundesvereinigung sind eigenständige Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung (juristische Personen), an denen Mitglieder nach Absatz 1 beteiligt sind.
- (3) Kooperative Mitglieder der Bundesvereinigung sind
 1. juristische Personen, die Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit geistiger Behinderung sind und an denen Mitglieder nach Absatz 1 nicht beteiligt sind,
 2. Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
- (4) Juristische Personen nach den Absätzen 2 und 3 müssen Mitglied im zuständigen Landesverband sein. Dies gilt nicht für bundesweite oder internationale Fachverbände und Selbsthilfeorganisationen. Soweit juristische Personen nach den Absätzen 2 und 3 Mitglied eines Landesverbandes sind, sollen sie auch Mitglied der Bundesvereinigung werden.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand mit Zustimmung der Bundeskammer.
- (6) Der Bundesvorstand kann nach Anhörung der Bundeskammer natürlichen Personen, die sich durch ihre Arbeit in der Bundesvereinigung für Menschen mit geistiger Behinderung besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie stehen den außerordentlichen Mitgliedern gleich.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss,
 2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt wird mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

- (3) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied wegen eines schwerwiegenden satzungswidrigen oder verbandsschädigenden Verhaltens nach vorheriger Anhörung ausschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Bundesvorstand einzulegen ist. Hilft der Bundesvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Bundeskammer abschließend.
- (4) Ein Mitglied, welches gleichzeitig Mitglied in einem Landesverband ist, kann nur im Einvernehmen mit diesem Landesverband ausgeschlossen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus, ist ihm die Führung des Namens "Lebenshilfe", die Verwendung des Lebenshilfe-Logos sowie Hinweise auf eine Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung untersagt.

§ 8 Organe

Organe der Bundesvereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Bundeskammer und
3. der Bundesvorstand.

Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ der Bundesvereinigung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Bundesvorstandes,
2. Wahl von Ehrenvorsitzenden,
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses des Bundesvorstandes,
4. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfer,
5. Entlastung des Bundesvorstandes,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Grundsatzprogramm und Beitragsordnung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt. Sie ist auch dann vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies die Bundeskammer nach Beratung mit dem Bundesvorstand in einer gemeinsamen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder beschließt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift eines Mitgliedes zu richten.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11

Stimmberechtigung und Stimmabgabe

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Versammlung ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Kooperative Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (2) Für die Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung gilt:
 1. Jeder Landesverband hat fünf Stimmen und für je angefangene fünf der ihm angeschlossenen Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen eine weitere Stimme.
 2. Die Landesverbände in den Stadtstaaten, die über keine Orts-, Kreis- und Regionalvereinigung verfügen, jedoch nach ihrer Satzung selbst die Funktion einer Orts-, Kreis- und Regionalvereinigung ausüben, haben zusätzlich zu ihren Stimmen als Landesverband für je angefangene 50 ihrer Mitglieder eine weitere Stimme.
 3. Die Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen haben für je angefangene 50 ihrer Mitglieder eine Stimme.
 4. Außerordentliche Mitglieder haben je eine Stimme.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch einen Vertretungsberechtigten des Mitgliedes. Dieser kann eine andere Person bevollmächtigen. Jedes Mitglied kann ein weiteres Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts und die Vollmacht sind schriftlich nachzuweisen.

§ 12 Wahl des Bundesvorstandes

Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt:

1. Die (Der) Vorsitzende, die beiden Stellvertreter(innen) sowie der (die) Schatzmeister(in) werden in vier getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erhält. Wird bei mehreren Kandidat(inn)en diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat(inn)en, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dabei, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied kann so viele Kandidat(inn)en wählen, wie Plätze im Vorstand zu besetzen sind. Gewählt sind zunächst die Kandidat(inn)en, die Menschen mit geistiger Behinderung, Elternteil oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sind, in der Reihenfolge der erzielten Stimmen, bis der Bundesvorstand mehrheitlich aus Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern und Geschwistern von Menschen mit geistiger Behinderung besteht. Sobald dies erreicht ist, sind für die noch freien Plätze die Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder, der Bundesvorstand und die (der) neugewählte Vorsitzende, die Bundeskammer sowie der Bundeselternrat können Kandidat(inn)en vorschlagen.
4. Die Wahl ist geheim.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Entscheidung über die Auflösung der Bundesvereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Geschäftsordnung, Tagungspräsidium, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Bundesvorstandes ein Tagungspräsidium.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der (dem) Vorsitzenden und von dem (de) Protokollführer(in) zu unterschreiben.

Bundeskammer

§ 15

Zusammensetzung

- (1) Die Vorsitzenden der Landesverbände bilden die Bundeskammer. Sie können sich durch andere Vorstandsmitglieder ihres Landesverbandes vertreten lassen.
- (2) Die Mitglieder der Bundeskammer wählen aus ihrer Mitte die (den) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen) für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Aufgaben

Die Bundeskammer wirkt im Rahmen der Satzung an der Erfüllung der Aufgaben der Bundesvereinigung mit. Ihr obliegt insbesondere die

1. Beschlussfassung über den vom Bundesvorstand vorgelegten Haushalts- und Stellenplan der Bundesvereinigung,
2. Beschlussfassung über den vom Bundesvorstand vorgelegten Jahresabschluss der Bundesvereinigung und die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Bundesvorstandes,
3. Entlastung des Bundesvorstandes in den Jahren ohne Mitgliederversammlung,
4. beratende Mitwirkung bei Entscheidungen über verbandspolitisch bedeutende Fragen gemäß § 20 Abs. 2; dabei wird die Bundeskammer auf Vorschlag des Bundesvorstandes oder aus eigener Initiative tätig,
5. Zustimmung zu den vom Bundesvorstand eingerichteten Ausschüssen, Beiräten und Projektgruppen gemäß § 27 und zur Berufung und Abberufung der Mitglieder dieser Gremien,
6. Zustimmung zur Berufung eines neuen Mitgliedes in den Bundesvorstand gemäß §§ 19 Abs. 2, § 22 Abs. 2,
7. Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 5,
8. Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4,
9. Zustimmung zu Angeboten mit Modellcharakter gemäß § 2 Abs. 3,
10. Zustimmung zur Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers gemäß § 20 Abs. 3.

§ 17

Sitzungen, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Geschäftsordnung

- (1) Die Bundeskammer tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

- (2) Die Geschäfte der Bundeskammer werden von der Bundesgeschäftsstelle nach Weisung der (des) Vorsitzenden der Bundeskammer geführt.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden zu allen Sitzungen der Bundeskammer eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Die Bundeskammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse der Bundeskammer werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist von der (dem) Vorsitzenden und von dem (der) Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- (6) Die Bundeskammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Gemeinsame Sitzungen von Bundesvorstand und Bundeskammer, gemeinsame Geschäftsordnung

- (1) Jährlich soll mindestens eine gemeinsame Sitzung von Bundesvorstand und Bundeskammer stattfinden. Sie wird von den Vorsitzenden beider Gremien gemeinsam geleitet. Diese legen einvernehmlich die Tagesordnung fest.
- (2) Über den Haushalts- und Stellenplan der Bundesvereinigung (§ 16 Nr. 1) soll in einer gemeinsamen Sitzung von Bundeskammer und Bundesvorstand beschlossen werden.
- (3) Das Nähere über das Verfahren bei gemeinsamen Sitzungen und bei der Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan regeln Bundesvorstand und Bundeskammer in einer einvernehmlich zu beschließenden Geschäftsordnung.

Bundesvorstand

§ 19

Zusammensetzung

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der (dem) Vorsitzenden, zwei Stellvertreter(inne)n, dem (der) Schatzmeister(in) und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung der Bundeskammer zwei weitere Mitglieder berufen. Diese sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (3) Die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes müssen Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sein. Unabhängig davon muss diese Voraussetzung für die (den) Vorsitzende(n) oder eine(n) ihrer (seiner) Stellvertreter(innen) zutreffen.
- (4) Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann nicht gleichzeitig Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) eines Landesverbandes oder hauptamtliche(r) Mitarbeiter(in) der Bundesvereinigung oder eines Landesverbandes sein.

§ 20 Aufgaben

- (1) Der Bundesvorstand leitet die Bundesvereinigung Lebenshilfe und führt ihre Geschäfte.
- (2) Der Bundesvorstand erarbeitet die für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben wichtigen Stellungnahmen und Empfehlungen und stellt diese nach Beratung durch die Bundeskammer den Mitgliedern der Bundesvereinigung zur Verfügung.
- (3) Zur Prüfung seiner Geschäftsführung beauftragt der Bundesvorstand mit Zustimmung der Bundeskammer einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

§ 21 Gesetzliche Vertretung

Die Bundesvereinigung wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die (der) Vorsitzende oder eine(r) ihrer (seiner) Stellvertreter(innen).

§ 22 Wahlperiode, Nachwahlen

- (1) Der Bundesvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer gültigen Neuwahl im Amt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Bundesvorstand mit Zustimmung der Bundeskammer für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt sodann bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Bundesvorstandes ein neues Mitglied.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet.

§ 23

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden.
- (2) In Eilfällen kann die Beschlussfassung schriftlich erfolgen. Ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss ist in der folgenden Sitzung des Bundesvorstandes bekanntzugeben und zu protokollieren.

§ 24

Teilnahme anderer Gremien an Sitzungen, Protokoll, Geschäftsordnung

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bundeskammer und des Bundeselternrates sowie die Ehrenvorsitzenden können mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll ist von dem (der) Sitzungsleiter(in) und von dem (der) Protokollführer(in) zu unterschreiben.
- (3) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bundeselternrat

§ 25

- (1) Aufgabe des Bundeselternrates ist es, die Organe der Bundesvereinigung aus der Sicht von Eltern und Angehörigen zu beraten sowie Fragen und Probleme an diese heranzutragen und zu verbandspolitischen Fragen Stellung zu nehmen.
- (2) Jeder Landesverband entsendet ein von seiner Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied in den Bundeselternrat.
- (3) Der Bundeselternrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen).
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen des Bundeselternrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Bundeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 26
(ohne Inhalt)

Ausschüsse, Projektgruppen

§ 27

- (1) Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung der Bundeskammer Ausschüsse und zugeordnete Beiräte behinderter Menschen einrichten, die den Bundesvorstand fachlich beraten sowie Empfehlungen vorbereiten. Weiterhin kann er mit Zustimmung der Bundeskammer Projektgruppen einrichten, die zeitlich befristet spezielle Fragestellungen bearbeiten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte werden durch den Bundesvorstand auf Vorschlag der Landesverbände mit Zustimmung der Bundeskammer und nach Anhörung des Bundeselternrates berufen und abberufen. Die Mitglieder einer Projektgruppe werden durch den Bundesvorstand mit Zustimmung der Bundeskammer nach Anhörung des Bundeselternrates berufen und abberufen.
- (3) Ausschüsse und Projektgruppen wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren (dessen) Stellvertreter(in).
- (4) Der Bundesvorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

Amtszeit

§ 28

Die Amtszeit der Mitglieder des Bundeselternrates und der Ausschüsse entspricht der Amtszeit des Bundesvorstandes.

**Bundesgeschäftsstelle, Geschäftsjahr,
Auflösung**

§ 29
Bundesgeschäftsstelle

Zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben unterhält die Bundesvereinigung eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle (Bundeszentrale).

§ 30
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bundesvereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 31
Verwendung des Vermögens nach Auflösung der Bundesvereinigung

- (1) Im Falle der Auflösung der Bundesvereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen weiterbestehenden Landesverbänden der Lebenshilfe anteilig unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Mitglieder übertragen.
- (2) Bestehen keine Landesverbände der Lebenshilfe mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens zugunsten einer oder mehrerer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen. Die Entscheidung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Übergangsregelung, Inkrafttreten

§ 32
Übergangsregelung

Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Mitglied der Bundesvereinigung waren, werden außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach den Regelungen in §§ 12, 25 Abs. 2 wird erstmalig mit Ablauf der Amtsperiode des derzeitigen Vorstandes verfahren.

Marburg, 15. November 2002